

WHV – Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen aller Organe und sonstigen Gremien des Westdeutschen Handball Verbandes e.V. - im folgenden WHV genannt -.
- 1.2 Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, sofern sie nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des WHV stehen.

§ 2

Öffentlichkeit

- 2.1 Der WHV-Tag ist entsprechend § 24 der Satzung grundsätzlich öffentlich durchzuführen.
- 2.2 Die Versammlungen und Sitzungen der Sportgremien und Rechtsinstanzen können teilweise öffentlich durchgeführt werden.
- 2.3 Alle weiteren Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2.4 Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Teilnehmer und Gäste ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.

§ 3

Einberufung

- 3.1 Die Einberufung der Organe des WHV zu Versammlungen und Sitzungen erfolgt auf Weisung des Präsidenten schriftlich durch die Geschäftsstelle des WHV; die Tagesordnung ist beizufügen (siehe auch §§ 15, 16 der Satzung).
- 3.2 Die Einberufungen der Versammlungen und Sitzungen aller anderen Gremien erfolgt nach Bedarf -- möglichst zwei Wochen vor dem Termin -- auf Weisung des jeweiligen Vorsitzenden schriftlich durch die WHV-Geschäftsstelle unter Beifügung der Tagesordnung.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die Beschlussfähigkeit der Organe des WHV ergibt sich aus den §§ 23 und 26 bis 29 der Satzung.
- 4.2 Alle übrigen ordentlich einberufenen Versammlungen und Sitzungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ohne Rücksicht auf die Zahl der abstimmungsberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

§ 5

Versammlungsleiter

- 5.1 Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet.

- 5.2 Sind weder Vorsitzender oder Stellvertreter anwesend, und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 5.3 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (siehe auch § 2 Ziff. 2.4).
Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist der sofortige Einspruch eines Betroffenen beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.
- 5.4 Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, soweit es gemäß § 19 der Satzung vorgeschrieben ist.
- 5.5 Bei allen anderen Versammlungen und Sitzungen kann die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte geändert werden, sofern die Versammlung dies beschließt.
- 5.6 Zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist durch schriftliche Vorlage der Mitarbeiter die ausreichende Information und Berichterstattung zu gewährleisten.
- 5.7 Zur Entlastung des Vorstandes und bis zur Neuwahl des Präsidenten des WHV wird die Versammlung durch einen gewählten Versammlungsleiter geführt.

§ 6

Worterteilung und Rednerfolge

- 6.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne es erteilt bekommen zu haben.
- 6.2 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 6.3 Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- 6.4 Teilnehmern an Versammlungen und Sitzungen ohne Stimm- und Beratungsrecht kann ein Rederecht eingeräumt werden, wenn die Versammlung oder das entsprechende Gremium dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 6.5 Antragsteller und Berichterstatter können als erster und als letzter das Wort bei der Aussprache erhalten.
- 6.6 Unabhängig von der Rednerliste ist das Wort zu erteilen bei einer tatsächlichen Berichtigung der Aussage in der Aussprache und bei einer die Sache betreffenden Fragestellung.
- 6.7 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen, ihn ggf. zu warnen oder ihm das Wort zu entziehen.
- 6.8 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Weitere Maßnahmen sind entsprechend § 2 Ziff. 2.4 und § 5 Ziff. 5.3 dieser Geschäftsordnung

möglich.

§ 7 Anträge

- 7.1 Das Antragsrecht zum WHV-Tag ergibt sich aus § 21 der Satzung. In allen anderen Gremien sind ihre Mitglieder antragsberechtigt.
- 7.2 Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist für den WHV-Verbandstag durch die Satzung bestimmt. Sie kann für alle anderen Gremien durch den jeweiligen Vorsitzenden festgelegt werden, sofern eine Ordnung nichts anderes bestimmt.
- 7.3 Anträge gemäß § 21 der Satzung sind schriftlich einzureichen.
- 7.4 Abänderungsanträge zu allen Anträgen sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 7.5 Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit bis zur Abstimmung zurückziehen.
- 7.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- 8.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn ihnen gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung die Dringlichkeit zuerkannt wurde.
- 8.2 Über die Dringlichkeit ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner dazu Stellung genommen haben.
- 8.3 Angenommene Dringlichkeitsanträge sind in der Tagesordnung an entsprechender Stelle zu behandeln.
- 8.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 9.1 Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.
- 9.2 Über Anträge auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben. Für die Zustimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.3 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
- 9.4 Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

- 9.5 Wird der Antrag angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller und einem evtl. Gegenredner das Wort.

§ 10

Abstimmungen

- 10.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist auf dem WHV-Tag gemäß § 19 der Satzung vorgeschrieben.
In allen anderen Gremien erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge der Vorlage.
- 10.2 Das Stimmrecht ergibt sich aus den §§ 13 und 18 der Satzung sowie den Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Gremien.
- 10.3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung ohne Aussprache, welches der weitestgehende Antrag ist.
- 10.4 Abänderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 10.5 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, durch die Satzung wäre eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben.
- 10.6 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben bzw. Vorzeigen von Stimmkarten, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird, bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 10.7 Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Er kann durch einen Wahlausschuss oder durch Stimmzähler in seiner Arbeit unterstützt werden.
- 10.8 Zweifelt ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer das bekannt gegebene Ergebnis einer offenen Abstimmung an, so befindet hierüber die Versammlung. Erkennt sie die Anzweiflung mehrheitlich als berechtigt an, so wird die Abstimmung wiederholt. Der Versammlungsleiter kann in diesem Fall die Abstimmung durch Stimmzettel anordnen.
- 10.9 Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrages.
- 10.10 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 11

Wahlen

- 11.1 Die Durchführung der Wahlen wird durch § 20 der Satzung bestimmt.
- 11.2 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Sie wird begründet durch :
- a) einen Vorschlag aus der Versammlung,
 - b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- 11.3 Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen, sofern nicht nur eine Erklärung eines Handballverbandes notwendig ist.
- 11.4 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher

Mehrheit beschließen.

§ 12

Versammlungsprotokolle

- 12.1 Grundsätzlich ist bei allen Versammlungen und Sitzungen gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung zu verfahren.
- 12.2 Die Protokolle sollen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 12.3 Protokolle sind entsprechend dem angegebenen Verteiler durch die WHV-Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- 12.4 Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb der im Protokoll angegebenen Frist, die nicht länger als 1 Monat dauern darf, schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt sind die stimmberechtigten Teilnehmer der jeweiligen Sitzung oder Versammlung.

§ 13

Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung des Westdeutschen Handball Verbandes e.V. für Versammlungen und Sitzungen aller Organe und Gremien löst die bisherige Geschäftsordnung ab und tritt gemäß Beschluss des Erweiterten Vorstandes am 01. Januar 2004 in Kraft.